Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern

Allgemeine Anforderungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich und fachlich für die Tätigkeit als bevollmächtige/r Bezirksschornsteinfeger/in geeignet sein sowie die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) und die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist notwendig.

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind in Teil 1 Kapitel 3 im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz beschrieben.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Bestellungsbehörde (§ 9 Abs. 4 SchfHwG). Die Bestellung ist vorbehaltlich des Erreichens der Altersgrenze auf 7 Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) zur Altersgrenze von aktuell 67 Jahren sind zu beachten.

Bewerbungsunterlagen:

Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache oder ggf. in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

- Eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung für einen oder mehrere gleichzeitig ausgeschriebene (Kehr-)Bezirk/e, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefon- und gegebenenfalls eine Telefax-, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse enthalten.
- 2. <u>Tabellarischer Lebenslauf</u>, der genaue, lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
- 3. <u>Nachweis</u> über das Vorliegen einer der in § 7 Handwerksordnung (HwO) genannten <u>Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle</u> (beispielsweise: Handwerkskarte oder Meisterprüfungszeugnis oder Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung der Handwerkskammer).
- 4. Zeugnisse (jeweils mit Notenteil) <u>über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen</u>; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.

- 5. Nachweis über die <u>bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten</u> in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen und Arbeitsbescheinigungen (Zeitraum: die letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungsstichtag).
- 6. Nachweise über geleistete bzw. in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grundwehrdienst, ziviler Ersatzdienst, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeurlaub) innerhalb der letzten 14 Jahre vor dem Bewerbungsstichtag.
- 7. Nachweis über <u>berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen</u> (Nachweis mit Angabe des zeitlichen Umfangs, bspw. Anzahl Stunden oder Tage; einschließlich sog. Breitenschulungen) aus den letzten 7 vollen Kalenderjahren vor dem Bewerbungsstichtag sowie aus dem aktuellen Kalenderjahr bis zum Tag vor dem Bewerbungsstichtag und alle berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss (Zertifikat vorzulegen). (Hinweis: Im Bewertungsformular sind Informationen enthalten, welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigungsfähig sind.)
- 8. <u>Führungszeugnis</u> zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als 3 Monate). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
- 9. <u>Auszug aus dem Gewerbezentralregister</u> nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate). Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei der Wohnortgemeinde zu beantragen.
- 10. Der Bewerbung können <u>weitere Unterlagen</u> beigefügt werden, die <u>zusätzliche Auskünfte über die Eignung</u>, <u>Befähigung und fachlichen Leistung</u> der Bewerber/in geben, bspw. Unterlagen zu Kehrbezirksüberprüfungen in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag, aktueller Nachweis über Ergebnisse einer Teilnahme an einem anerkannten Qualitätsmanagementsystem.
- 11. Eine <u>Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen</u> im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren für eine Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in mit anliegendem Formular:
 - a. Die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz liegen vor.
 - b. Die erforderlichen Rechtskenntnisse über die für die Erfüllung der Aufgaben sind vorhanden.
 - c. Die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 1 Kapitel 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes sind gegeben.
 - d. Die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen, wird gewährleistet.
 - e. In den letzten zwölf Monaten erging keine strafgerichtliche Verurteilung, war kein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder wurde kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt.
 - f. Im Falle einer Bestellung wird eine vorhandene Bestellung aufgegeben.
 - g. Die Bestellung als Bezirkskaminkehrermeister/in bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in wurde in den letzten 7 Jahren vor dem

- Bewerbungsstichtag nicht aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen oder in dieser Zeit wurden keine Aufsichtsmaßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz oder Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ergriffen oder eingeleitet.
- h. Zustimmung, dass die Personalakte bei der derzeitigen oder ehemaligen Aufsichtsbehörde, bei der er/sie bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordert werden darf. Mitteilung der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Bestellungsbehörde bestellt ist/war.
- 12. Von Bewerber(inne)n, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, wird zusätzlich gefordert:
 - a. Erklärung, dass sie/er über <u>Kenntnisse der deutschen Sprache</u> verfügt, die für die Ausübung der der Tätigkeit als bevollmächtige/r Bezirksschornsteinfeger/in erforderlich sind (anliegendes Formular).
 - b. Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber / die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
- 13. Bei einer Bewerbung um mehrere von einer Bestellungsbehörde zeitgleich ausgeschriebene Bezirke ist die bevorzugte Rangfolge für die Bezirke anzugeben.
- 14. Die Bewerber oder die Bewerberinnen haben schriftlich darüber <u>Auskunft</u> zu erteilen, <u>ob</u> und gegebenenfalls für welche Bezirke sie sich aktuell auch bei einer anderen Bestellungsbehörde für die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in bewerben. Die in Nr. 13 genannte Rangfolgenangabe soll alle Bezirke, für die aktuell eine Bewerbung eingereicht wurde, umfassen. Die betroffenen Bestellungsbehörden können sich im Rahmen der Auswahlentscheidung hinsichtlich der angegebenen Prioritätenreihenfolge austauschen.

Hinweise:

Eine Bewerbung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Alle aufgeführten Unterlagen können als einfache Kopien eingereicht werden.

Auf Verlangen sind die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Bewerbungsunterlagen werden in der Regel nicht zurückgesandt.

Werden zu einem Bestellungstermin von einer Bestellungsbehörde mehrere Bezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben dann eine Rangfolge der von ihnen bevorzugten Kehrbezirke anzugeben.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei einer Inbezugnahme auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Unterlagen grundsätzlich als nicht eingesandt. Die Bestellungsbehörde kann dies ausnahmsweise im begründeten Fall zulassen, z. B. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die an Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die in einem sehr kurzen Zeitabstand nacheinander veröffentlicht werden.

Alle Kosten für das Bewerbungsverfahren hat der Bewerber selbst zu tragen.

Die Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in ist kostenpflichtig nach den Vorschriften des Kostengesetzes und des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses.

Sofern die Unterlagen nach Nrn. 8 und 9 – Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister – von der ausstellenden Behörde direkt an die Bestellungsbehörde übersendet werden (sollen), ist als Verwendungszweck "Bewerbung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger" anzugeben.

Die Bestellungsbehörde ist nicht verpflichtet, Anfragen zum Verfahrensstand während eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens zu beantworten.

Ausschluss vom Verfahren:

- Werden zwingende Voraussetzungen für die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfege/r nicht nachgewiesen, so werden der/die Bewerber/in vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Zwingende Voraussetzungen sind:
 - o Nachweis der handwerksrechtlichen Voraussetzungen
 - o fachliche Zuverlässigkeit
 - o persönliche Zuverlässigkeit
 - o gesundheitliche Eignung
 - o erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.
- Vom Auswahlverfahren wird ausgeschlossen, wer seine Teilnahme an der Ausschreibung durch vorsätzlich falsche oder verfälschte Unterlagen oder unwahre Angaben, arglistige Täuschung oder auf andere Weise erschlichen hat.
- Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch direkte oder indirekte Beeinflussung einen Vorteil im Auswahlverfahren zu verschaffen, führt dies zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren.

Stand: 09.10.2014